

**Allgemeine Geschäftsbedingungen in der letztgültigen Fassung
der PIERINGER GROUP
– nachfolgend PG genannt.**

A: Präambel: In der PIERINGER GROUP sind folgende Firmen zusammengefasst:

Pieringer Abfall Verwertung GmbH, Bahnhofstraße 52, A-5202 Neumarkt am Wallersee
Postadresse: Moosstraße 10a, AT-5230 Mattighofen;
Steuernr. in Österreich: 069/6315, Steuernr. in Deutschland: 147 / 277 / 43414
UID-Nr. in Österreich: ATU61978159, UID-Nr. in Deutschland: DE262514119
Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390011621
Gerichtsstand: Salzburg

Pieringer Recycling Austria GmbH, Bahnhofstraße 52, A-5202 Neumarkt am Wallersee
Postadresse: Moosstraße 10a, AT-5230 Mattighofen
Steuernr. in Österreich: 127/3817, Steuernr. in Deutschland: 147/659/31036, UID-Nr. in Österreich:
ATU47517209, UID-Nr. in Deutschland: DE247142709, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390012505
Gerichtsstand: Salzburg

Pieringer mednarodni izvoz in opravljanje z odpadki d.o.o., Vrtna ulica 8, SI-1225 Lukovica
Steuernr.: 18927122, UID-Nr.: SI 18927122, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008390748398
Gerichtsstand: Grosuplje

Dekora Packaging & PRG Recycling GmbH, Münchenerstraße 67, D-83395 Freilassing
Steuernr.: 163/124/30464, UID-Nr.: DE295406481, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008391190240
Gerichtsstand: Traunstein

Pieringer Recycling Polska Sp. z o.o., Ul. Zwyciestwa 33, PL-64-800 Chodzież
Steuernr.: 6070080935, UID-Nr.: PL6070080935, Abfallbesitzernr.: (GLN): 9008391190233
KRS: 0000506226, BDO: 000110637
Gerichtsstand: Poznan

PRB Recycling Bulgaria EOOD, 128, G.S.Rakovski Str., BG-1000 Sofia
Steuernr.: 204106800, UID-Nr.: BG204106800
Gerichtsstand: Sofia

Pieringer zužitkování odpadu s.r.o., Zervavice 2146, CZ-68601 Stare Mesto
Steuernr.: CZ24832561, UID-Nr.: CZ24832561, Firmenregisternr.: 24832561
Gerichtsstand: Prag

Pieringer Recycling Slovakia s.r.o., Frana Mojtu 18, SK-94901 Nitra
Steuernr.: 53 017 731, UID-Nr.: SK2121243619, Firmenregisternr.: 53 017 731
Gerichtsstand: Bratislava

PRF Pieringer Recycling France S. A. S., 35 boulevard Malesherbes, F-75008 Paris
Steuernr.: 910 988 179, UID-Nr.: FR25910988179, Firmenregisternr.: 910 988 179
Gerichtsstand: Paris

Rechtshinweis:

Die Abrechnung zwischen Ihnen als Geschäftspartner und unserer Firmengruppe (PG) erfolgt mit jener Firma in unserer Gruppe, mit welcher das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde (Angebot, Auftragsbestätigung, Einkaufsbestätigung, Verkaufsbestätigung).

- 1) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen der PG. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner verpflichten die PG nur, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Allfällige Zusatzvereinbarungen, die eine Abänderung unserer Geschäfts- und Vertragsbedingungen darstellen, sind nur dann rechtswirksam, wenn diese von unserer Firmenleitung firmenmäßig gezeichnet sind.
- 2) Bezahlungspflichtige Abfallentsorgungsdienstleistungen
 - 2a) Im Falle von Abfallentsorgungen erfolgen die Anlieferungen/Abholungen nur auf Basis unserer Angebote und/oder Lieferscheine, welche vom Geschäftspartner/Abfallübergeber rechtsverbindlich unterschrieben sein müssen, sowie aufgrund der erteilten Annahmезusage durch die PG. Anlieferungszeitpunkt sowie Anliefermodalitäten sind vor Anlieferung/Abholung mit der PG zu vereinbaren.
 - 2b) Sollte unser Angebot in einen Auftrag übergehen, gilt unser Angebot auch als Auftragsbestätigung und wir bitten Sie eine Kopie dieses Schreibens firmen- bzw. verbandsmäßig konform gegengezeichnet an uns zu retournieren. Sollte die Retournierung dieses Schreibens nicht erfolgen und trotzdem Leistungen beansprucht werden, gelten die von uns angeführten Preise und Bedingungen als akzeptiert.
 - 2c) Abholungen von Abfällen durch die PG erfolgen nur nach vorhandenen Transport- und Übernahmekapazitäten auf freibleibender Basis.
 - 2d) Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt., freibleibend. Preise sind gültig bis auf Widerruf, können jedoch bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen seitens der PG angepasst werden.
 - 2e) Weiters gilt bei Inanspruchnahme, d.h. für die Übergabe bzw. Aufstellung von Containern, Pressen oder div. Behältern, dass diese automatisch als ordnungsgemäß übergeben bzw. aufgestellt gelten, sofern nicht umgehend nach Inanspruchnahme schriftlich reklamiert wird.
- 3) Sekundärrohstoffhandel mit Wertstoffelerlös
 - 3a) Im Falle vom Einkauf von Rohstoffen und/oder Abfällen mit positivem Wertstoffelerlös gelten unsere Angebote und mündlichen Preisauskünfte erst, wenn von uns eine schriftliche Einkaufsbestätigung (EKB) per Email übermittelt wurde. Die EKB enthält Angaben zu Menge, Qualität, Preis, und Lieferzeitpunkt. Für die tatsächliche Abrechnung (insbesondere bei Einzelballenbewertung) ist die Eingangsbeurteilung beim Verwerter maßgebend.
 - 3b) Der Geschäftspartner ist verpflichtet die PG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Abhol- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In den Preisen ist generell max. eine Stunde Ladezeit einkalkuliert. Im Falle des schuldhaften Abhol- bzw. Lieferverzuges durch den Geschäftspartner ist die PG berechtigt die daraus resultierenden Kosten und Forderungen sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sofern die PG in Annahme oder Schuldnerverzug gerät beschränkt sich der dem Geschäftspartner zustehende Schadenersatzanspruch auf 0,2 % des Nettogesamtpreises gemäß Einkaufsbestätigung pro vollendeter Woche, maximal jedoch auf 3 % des Nettogesamtpreises.
 - 3c) Ergänzend zu Punkt 7 betreffend der richtigen Deklaration ist beim Verkauf von Rohstoffen durch den Verkäufer und/oder Rohstoffhersteller auf Nachfrage der Behörde oder des Rohstoffverarbeiters ein Nachweis für das Abfallende zu erbringen, falls der Rohstoff aus Abfällen hergestellt wurde (REACH, Gutachten, etc.).
- 4) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC. Die Transporte werden entsprechend der INCOTERMS 2000 in der geltenden Fassung abgewickelt und sind somit die Basis für alle Angebote und Einkaufsbestätigungen der PG.
- 5) Das Personal bei der physischen Warenübergabe am Ladeort hat sich bei Unklarheiten mit unserem Personal im Innendienst in Verbindung zu setzen. Aussagen der LKW-Fahrer sind für die PG nicht rechtsverbindlich. Dies dient zur Vermeidung von Falschverladungen. Auf unserem Lieferschein sind grundsätzlich alle Daten angeführt um Falschverladungen oder Reklamationen zu vermeiden.
- 6) Die PG ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Auftraggebers bzw. dessen beauftragter Organe zur Unterfertigung des Auftrages oder des Lieferscheines zu überprüfen.
- 7) Sofern von der PG ein Anhang VII ausgestellt worden ist, ist der Geschäftspartner und Transporteur verpflichtet ausschließlich den Anhang VII der PG zu verwenden. Der Anhang VII von dem Geschäftspartner darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der PG verwendet werden.
- 8) Der Geschäftspartner/Abfallübergeber ist für die richtige Abfalldeklaration und die richtige Deklaration von Rohstoffen – siehe Punkt 3c) – verantwortlich. Die PG ist bei zweifelhafter

- Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle und Sekundärrohstoffe berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers prüfen zu lassen. Das Prüf- bzw. Untersuchungsergebnis entscheidet verbindlich und letztendlich über die weitere Behandlung und die Kostenabrechnung.
- 9) Die Einstufung in Preisgruppen durch unser Unternehmen aufgrund eingesandter Proben und Muster ist unverbindlich. Für die Bestimmung der Menge der abgeholten Abfälle und/oder Sekundärrohstoffe ist die Wiegung bei unserer Übernahmestelle maßgebend.
 - 10) Abfälle und Sekundärrohstoffe in Gebinden müssen in transportfähigen und lagerungsfähigen Verpackungseinheiten übergeben werden. Bei Abfällen, bei welchen das ADR und GGBG Anwendung findet, muss deren Verschluss gegen einfaches Öffnen gesichert sein. Für Schäden, die bei oder nach der Abholung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhaft beschaffener Umschließungen entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Umschließungen sind mittels Fassanhänger und UN-Nr. deutlich lesbar zu beschriften. Durch entsprechende Aufkleber ist ggf. auf die Gefahrenklasse gemäß ADR hinzuweisen.
 - 11) Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch die PG.
 - 12) Fehlt die genaue Bezeichnung des Abfalls kann die Annahme verweigert werden.
 - 13) Reklamationen und/oder Qualitätsabweichungen sind ehestmöglich, jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, in schriftlicher Form samt Unterlagen (Begutachtung, Eingangsprotokoll, Fotos, usw.) bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mittels Fax oder Email zu erfolgen, unberührend der Rechtmäßigkeit, die zum späteren Zeitpunkt geprüft wird.
 - 14) Von der PG werden für die erbrachten Leistungen die dem Geschäftspartner bekannt gegebenen letztgültigen Preise in Rechnung gestellt. Die nationalen und internationalen Steuerrichtlinien kommen zur Anwendung (Reverse Charge, innergemeinschaftliche Lieferung, innergemeinschaftliche Leistung, Reihengeschäft, Dreiecksgeschäft - je nach Anwendungsfall). Auf nationale Sondersteuern wie z. B. die Altlastensanierungsabgabe in Österreich wird in der Regel in den Angeboten und Auftragsbestätigungen hingewiesen. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, ist der Abfallerzeuger für die Abführung nationaler Sonderabgaben auf Abfalldienstleistungen verantwortlich. Sollte sich nach Rechnungslegung herausstellen, dass für eine Entsorgungsleistung, wie z.B. in Österreich, ein Altlastensanierungsbeitrag fällig ist oder ein höherer Altlastenbeitrag zu entrichten ist, ist die PG zur Nachverrechnung dieses Altlastensanierungsbeitrages berechtigt.
 - 15) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet seine Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen (Ausnahme, es gibt eine Saldierungsvereinbarung). Zahlungen des Auftraggebers können wegen Mängelrügen oder Schadenersatzansprüche nicht zurückbehalten werden.
 - 16) Die Haftung für Schäden, die die PG verursacht hat, wird insoweit beschränkt, als diese nur für grobes Verschulden haftet.
 - 17) Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegen die PG wird ausgeschlossen. Für den Fall, dass dieser Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam ist, wird der PG das Wahlrecht zwischen Wandlung und Verbesserung eingeräumt.
 - 18) Sollte der Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam sein, dann können Gewährleistungsansprüche nur bei rechtzeitiger Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat sofort mittels eines eingeschriebenen Briefes oder per Fax zu erfolgen.
 - 19) Für die Kosten, einer durch den Geschäftspartner selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung, hat die PG nur dann aufzukommen, wenn sie dazu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
 - 20) Die PG ist in jedem Falle solange einer allfälligen Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Geschäftspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
 - 21) Warte-, Fahr- und Stehzeiten für unsere beauftragten Fahrzeuge und Geräte, die durch betriebsbedingte Behinderungen und Anweisungen beim Geschäftspartner entstehen, gehen zu dessen Lasten.
 - 22) Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Wenn der Käufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Waren wieder an sich zu nehmen. Solange keine vollständige Begleichung der Forderungen vorliegt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Sache zu verkaufen oder an Dritte weiterzugeben.

- 23) Die PG hat das Recht im Falle einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und daher das Recht, sämtliche Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zurückzustellen.
- 24) Zahlungskonditionen
Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Erhalt netto zur Zahlung fällig.
Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert.
Die PG ist nach eigenem Ermessen zur Teilrechnungslegung berechtigt.
Skontoabzüge seitens des Vertragspartners sind nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Ansprüchen gegen die PG, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der PG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist die PG nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten und von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
Bei Zahlungsverzug berechnen wir banküblich Verzugszinsen sowie die anfallenden Mahn- und Inkassospesen.
- 25) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
- 26) Gemäß dem Fall, dass einer der beteiligten Geschäftspartner „Force Majeure“ ausruft, so gilt die „ICC-Klausel über Höhere Gewalt“ in ihrer langen Version.
Jegliche Abänderungen der Klausel sind nur dann rechtswirksam, wenn diese von unserer Firmenleitung firmenmäßig gezeichnet sind.
Höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Notstandsgesetze, Naturkatastrophen, Produktionsstillstände von Verwertungspartnern in Folge von zu hohen (kriegsbedingten) Energiekosten usw., befreien die Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfange Ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 27) Mit Angebotsannahme erkennt der Auftraggeber diese AGB / EKB ausdrücklich an und diese gelten somit als vereinbart.
- 28) Zwischen den Geschäftspartnern wird ausdrücklich vereinbart, dass bei internationalen Abfallverbringungen die Waste Shipment Regulation 1013/2006 in der gültigen Fassung maßgebend ist. Nationale Abfallvorschriften sind nachrangig zu behandeln. Die nationalen Vorschriften für Abfallaufzeichnungen und zur Abfallbilanzierung werden eingehalten. Entsprechende Nachweise werden im Zuge der Abrechnung ausgetauscht bzw. können für Jahresabfallbilanzen gerne zum Jahreswechsel abgeglichen werden.
Darüberhinausgehende Verwertungsbestätigungen für Zertifizierungen oder für lizenznachweispflichtige „Systemware“ kann gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen die Notwendigkeit solcher Nachweise bereits bei der Bestellung bekanntzugeben.
- 29) Als Gerichtsstand gelten jene Städte als vereinbart wie unter Punkt A in der Präambel angeführt - je nachdem von welcher Firma in der PG das Angebot oder die Einkaufsbestätigung ausgestellt wurde. Wir sind Mitglied im BIR, VDM, BVSE und sind im Falle von Meinungsverschiedenheiten bereit das Ergebnis in einem Schiedsverfahren zu akzeptieren.